

Ursprungsfassung

III) Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

- a) **Krippenkinder U2**
(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U2)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **308,- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:

Zusatzbetreuung (U2 I)	- Frühdienstbetreuung	24,- € / Monat
Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 II)	- Mittagsbetreuung	69,- € / Monat
Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 III)	- Nachmittagsbetreuung	46,- € / Monat
Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 IV)	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	69,- € / Monat
Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 V)	- Spätöffnung	24,- € / Monat
Mo. – Fr. 16.30 - 17.00 Uhr		

- b) **Krippenkinder U3**
(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Krippengrundplatz (U3)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **233,- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:

Zusatzbetreuung (U3 I)	- Frühdienstbetreuung	17,- € / Monat
Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 II)	- Mittagsbetreuung	46,- € / Monat
Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 III)	- Nachmittagsbetreuung	31,- € / Monat
Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 IV)	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	46,- € / Monat
Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 V)	- Spätöffnung	17,- € / Monat
Mo. – Fr. 16.30 - 17.00 Uhr		

- c) **Kindergartenkinder** (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind)

Kindergartenplatz (Kg)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **182,- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Kindergartenplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:

Zusatzbetreuung (Kg I)	- Frühdienstbetreuung	20,- € / Monat
Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg II)	- Mittagsbetreuung	56,- € / Monat
Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg III)	- Nachmittagsbetreuung	36,- € / Monat
Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg IV)	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	56,- € / Monat
Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg V)	- Spätöffnung	20,- € / Monat
Mo. – Fr. 16.30 - 17.00 Uhr		

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes wird erst erhoben, wenn die Kostenbeiträge der gebuchten Betreuungsmodule den Betrag von 218 € übersteigen. In diesem Fall ist der den vorgenannten Betrag übersteigende Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Für den Fall, dass für ein Kind eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird ein zusätzlicher nicht reduzierbarer Überschreitungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 7 € pro angefangener zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben. Bei einer regelmäßigen (= mehr als zweimal monatlichen) Missachtung der vereinbarten Betreuungszeit wird seitens der Fachbereichsverwaltung anstelle der Erhebung des Überschreitungskostenbeitrages ohne Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreterinnen die Anmeldung des/der tatsächlich in Anspruch genommenen Zusatzbetreuungszeitraums/-räume (im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten) veranlasst, so dass in diesem Fall ab diesem Monat bis zur erneuten schriftlichen Ummeldung der Betreuungszeiten durch die gesetzlichen Vertreter/innen die gemäß Abs. 1 a) bis 1 d) anfallenden Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nidderau betreut, werden für das zweite Kind 50 Prozent des gem. § 2 Abs. 1 für den gewählten Betreuungszeitraum, bzw. die gewählte Betreuungsform zu entrichtenden Betreuungskostenbeiträge erhoben, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungskostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Betreuungskostenbeiträge für die Nutzung eines bis zu sechsstündigen Kindergartenplatzes.

Eine 25 %ige Ermäßigung der für die Betreuung eines Krippenkinder (U2 und U3), eines Schulkinder im Kinderhort zu entrichtenden Betreuungskostenbeitrages wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten für das laufende Kindergartenjahr gewährt, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder niedriger sind als das Zweifache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes gemäß § 20 in Verbindung mit § 28 SGB II in der jeweils gültigen Fassung.

Änderungen

III) Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

- a) **Krippenkinder U2**
(Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnung
Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita **154,- € / Monat**

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Krippengrundplatz (U2)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **308,- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit Nachweis mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten monatsweise kombinierbar

Zusatzbetreuung (U2 I)	- Frühdienstbetreuung	24,- € / Monat
Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 II)	- Mittagsbetreuung	69,- € / Monat
Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 III)	- Nachmittagsbetreuung	46,- € / Monat
Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 IV)	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	69,- € / Monat
Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U2 V)	- Spätöffnung	24,- € / Monat
Mo. – Fr. 16.30 - 17.00 Uhr		

- b) **Krippenkinder U3**
(Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) (1. Kind)

Eingewöhnung
Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita **116,- € / Monat**

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita. Er beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats.

Krippengrundplatz (U3)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **233,- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit Nachweis mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten monatsweise kombinierbar

Zusatzbetreuung (U3 I)	- Frühdienstbetreuung	17,- € / Monat
Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 II)	- Mittagsbetreuung	46,- € / Monat
Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 III)	- Nachmittagsbetreuung	31,- € / Monat
Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 IV)	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	46,- € / Monat
Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (U3 V)	- Spätöffnung	17,- € / Monat
Mo. – Fr. 16.30 - 17.00 Uhr		

- c) **Kindergartenkinder** (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind)

Kindergartenplatz (Kg)
Betreuungszeitraum Mo. – Fr. 07.30 - 12.30 Uhr **182,- € / Monat**

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit Nachweis mit dem Kindergartenplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten monatsweise kombinierbar

Zusatzbetreuung (Kg I)	- Frühdienstbetreuung	20,- € / Monat
Mo. – Fr. 07.00 - 07.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg II)	- Mittagsbetreuung	56,- € / Monat
Mo. – Fr. 12.30 - 14.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg III)	- Nachmittagsbetreuung	36,- € / Monat
Mo. – Fr. 14.00 - 15.00 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg IV)	- erweiterte Nachmittagsbetreuung	56,- € / Monat
Mo. – Fr. 15.00 - 16.30 Uhr		
Zusatzbetreuung (Kg V)	- Spätöffnung	20,- € / Monat
Mo. – Fr. 16.30 - 17.00 Uhr		

Ein Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes wird erst erhoben, wenn die Kostenbeiträge der gebuchten Betreuungsmodule den Betrag von 218 € übersteigen. In diesem Fall ist der den vorgenannten Betrag übersteigende Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Für den Fall, dass für ein Kind eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird ein zusätzlicher nicht reduzierbarer Überschreitungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 7 € pro angefangener zusätzlicher Betreuungsstunde erhoben. Bei einer regelmäßigen (= mehr als zweimal monatlichen) Missachtung der vereinbarten Betreuungszeit wird seitens der Fachbereichsverwaltung anstelle der Erhebung des Überschreitungskostenbeitrages ohne Rücksprache mit den gesetzlichen Vertreterinnen die Anmeldung des/der tatsächlich in Anspruch genommenen Zusatzbetreuungszeitraums/-räume (im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten) veranlasst, so dass in diesem Fall ab diesem Monat bis zur erneuten schriftlichen Ummeldung der Betreuungszeiten durch die gesetzlichen Vertreter/innen die gemäß Abs. 1 a) bis 1 d) anfallenden Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nidderau betreut, werden für das zweite Kind 50 Prozent des gem. § 2 Abs. 1 für den gewählten Betreuungszeitraum, bzw. die gewählte Betreuungsform zu entrichtenden Betreuungskostenbeiträge erhoben, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungskostenbeitrag erhoben.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungskostenbeiträgen für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Betreuungskostenbeiträge für die Nutzung eines bis zu sechsstündigen Kindergartenplatzes.

Entfällt

(4) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 96 € monatlich (bei Teilnahme an 4 Wochentagen 77 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 58 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 38 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 19 € monatlich) zu entrichten. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches sind die Teilnahme tage monatsweise verbindlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Die Anwesenheit eines Kindes in der Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagstisch voraus.
Die Betreuungskostenbeiträge der für die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch zu buchenden Betreuungsmodulen U2 II, U3 II, Kg II, Ho sind auch bei nur tageweiser Teilnahme am Mittagstisch und Verabreichung des Mittagstisches vor 12.30 Uhr grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.

(4) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch ist bei Teilnahme an allen 5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 96 € monatlich (bei Teilnahme an 4 Wochentagen 77 € monatlich, bei Teilnahme an 3 Wochentagen 58 € monatlich, bei Teilnahme an 2 Wochentagen 38 € monatlich und bei Teilnahme an 1 Wochentag 19 € monatlich) zu entrichten. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Mittagstisches sind die Teilnahme tage monatsweise verbindlich mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.
Die Anwesenheit eines Kindes in der Zeit zwischen 12.30 und 14.00 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagstisch voraus.
Die Betreuungskostenbeiträge der für die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch zu buchenden Betreuungsmodulen U2 II, U3 II, Kg II, Ho sind auch bei nur tageweiser Teilnahme am Mittagstisch und Verabreichung des Mittagstisches vor 12.30 Uhr grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten.

§3 ff. bleiben unverändert.